

Zur politischen Bedeutung der rechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein : Gastbeitrag

Autor(en): **Straumann, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein**

Band (Jahr): **98 (2021)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1032522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur politischen Bedeutung der rechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein

Gastbeitrag

Alt Regierungsrat Walter Straumann

Überreste des Kulturkampfes

Die Wiederherstellung der rechtlichen Selbstständigkeit des Klosters stand unter dem Leitgedanken «Politische Bewältigung der Vergangenheit», wie sich Landammann Alfred Wyser im Kantonsrat am 24. Mai 1970 ausdrückte. Man empfand es im Jahr 1970 nicht mehr als zeitgemäss, dass der Staat ein Kloster betrieb, das er den Eigentümern im Kulturkampf weggenommen hatte. Nun wollte man den Zustand rückgängig machen. Hans Derendinger, der Stadtammann von Olten, sagte als Präsident der kantonsrätlichen Kommission, es sei an der Zeit, den «Schutt des Kulturkampfes zu beseitigen».

Das Thema der rechtlichen Wiederherstellung des Klosters wurde vorsichtig und behutsam angegangen. Die Rauchschwaden des Kulturkampfes hatten sich noch nicht überall verzogen. In der kantonalen Verwaltung war man noch der Meinung, die Wiederherstellung des Klosters sei verfassungswidrig und nach Art. 52 der Bundesverfassung (Klosterverbot) nicht zulässig. Das Kultusdepartement hatte diese Auffassung 1954 in einem Rechtsgutachten vertreten.

Den politischen Prozess hat 1953 eine «scheue» Anfrage von Kantonsrat Alban Müller im Zusammenhang mit der Beratung des Forstgesetzes (!) ausgelöst. (Das Kloster war vor 1874 Eigentümer grösserer Waldparzellen in Beinwil.) Die Frage wurde, weil «nicht Gegenstand des Forstgesetzes», nicht weiterbehandelt, von der Politik dann aber doch aufgenommen; zuerst von einer ausserparlamentarischen

Gruppe (Vorgänger der heutigen «Freunde des Klosters Mariastein») und schliesslich von der Regierung selber. Sie veranlasste zum Rechtszustand ein externes Gutachten (Gutachten Imboden), das zu dem Schluss kam, das Kloster sei 1874 mit dem Entzug der rechtlichen Selbstständigkeit im Sinne des Bundesrechts nicht aufgehoben und im personellen Bestand lediglich verkleinert worden. (Der Kanton hat nach 1874 als neuer Eigentümer des Klosters tatsächlich stets Wallfahrtspriester «geduldet» und besoldet, anfänglich zwei und später vier Klostermönche.)

Mit dem Gutachten Imboden entstand eine neue Ausgangslage. Ob das Kloster aufgehoben wurde, war als Frage vom Tisch. Es ging «nur» noch darum, den Preis für die Rückerstattung der korporativen Selbstständigkeit zu bestimmen. Es blieb aber ein brisantes Geschäft, das die Unterstützung möglichst aller politischen Kräfte erforderte. Die Regierung setzte dazu eine ausserparlamentarische Kommission ein, die «Mariastein-Kommission», in der unter dem Vorsitz von Nationalrat Josef Grolimund alle damaligen Parteien und Konfessionen vertreten waren.

Die Eckwerte der Vorlage vom 7. Juni 1970

Die Mariastein-Kommission entwickelte für die finanzielle Abgeltung der Rückübertragung der rechtlichen Selbstständigkeit Grundsätze, die in den nachfolgenden Beratungen im Wesentlichen übernommen wurden. Von den Liegenschaften wurde das Klostergebäude, inklusive Umschwung, zurückgegeben, nicht

aber der gesamte Klosterbesitz. Als Entschädigung sind stattdessen Geldleistungen festgelegt worden. Der Kanton bezahlte für den Unterhalt der Gebäude während zehn Jahren einen Beitrag von 120 000 Franken, den er als Eigentümer auch hätte aufbringen müssen. Er übernahm für die gleiche Zeit zudem die Besoldung der vier bisherigen Wallfahrtspriester und für die Kosten der Denkmalpflege einen zusätzlichen Beitrag von 20 Prozent der subventionsberechtigten Investitionen. Der Volksbeschluss vom 7. Juni 1970 wurde auf diese Weise zu einer Finanzvorlage, was in der Einleitung der Botschaft unverhohlen zum Ausdruck gebracht wurde: «Die Hauptfragen, die zu entscheiden sind, [...] sind finanzieller Art.»

Die Abgeltung der entzogenen Rechte und bisherigen Verpflichtungen des Staats durch Geldleistungen, ohne Einbezug des ganzen ehemaligen Klosterbesitzes, wurde «referendumspolitisch» begründet (Kantonsratsverhandlungen vom 24. März 1970, S.305 f.; Botschaft S. 131). Man wollte keine Emotionen schüren und auch «nicht zu viel von Wiedergutmachung» reden. Kantonsrat und Regierung suchten die sichere Seite und wollten den Stimmbürger keinesfalls überfordern. Der Kulturkampf war eben doch nicht in allen Köpfen sang- und klanglos verhallt.

Für den Kanton war es tatsächlich auch eine günstige Lösung. Vielleicht nicht gerade ein Geschäft, unter dem Strich aber doch vorteilhaft. In der Botschaft zur Volksabstimmung wurde offen vorgerechnet, die Vorlage verschaffe dem Kanton eine Entlastung von rund 4 Millionen Franken.

Nachhaltige Auswirkungen

Staatspolitisch war es dennoch eine herausragende Leistung. Die Wiederherstellung der rechtlichen Selbstständigkeit wurde als historisches Projekt verstanden und von allen damaligen Parteien unterstützt. Eine wichtige Rolle spielte die (staatstragende) freisinnige Partei, die für die Präsidien der vorberatenden Spezialkommissionen Nationalrat Josef Grolimund und Stadtmann Hans Derendinger ein-

setzte. Für parteipolitisches Gezänk gab es unter diesen Umständen kaum noch Gründe. Im Zentrum stand die Herstellung von regulären oder eben zeitgemässen Verhältnissen. Die Beseitigung von Überbleibseln des Kulturkampfes war ein willkommener Nebeneffekt. Es ging auch um die Bedeutung, die Mariastein auf beiden Seiten des Juras für die Bevölkerung hat. Man wollte die Strahlkraft des Wallfahrtsortes auch für die Zukunft sicherstellen.

Auch die staatliche Beziehung zum Kloster hat sich seither kooperativ entwickelt und zunehmend verfestigt. Aus der Zeit vor 1970 hat keine Seite noch Vorbehalte. Für den Kanton ist es wichtig, dass Mariastein als spirituelles und kulturelles Zentrum erhalten bleibt. Es gibt erfreuliche Anzeichen dafür, dass er dieses Interesse auch im Rahmen des Projekts «Mariastein 2025» wahrnimmt.

Walter Straumann



Walter Straumann hat das denkwürdige Jahr 1971 als junger Jurist miterlebt. Der Fürsprecher und Notar kann auf eine lange, vielseitige und erfolgreiche Karriere zurückblicken.

- 1973 bis 1976 Gemeinderat der Stadt Solothurn
- 1974 bis 1987 Gerichtspräsident von Olten-Gösgen
- 1988 bis 1996 Oberrichter des Kantons Solothurn
- Oktober 1995 bis September 1997 Nationalrat
- 1997 bis 2013 Solothurner Regierungsrat, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements